
Betriebsrente: Auch nach vier Monaten Ehe geht die Witwe nicht leer aus*11.09.2008*

Zwar kann eine betriebliche Versorgungsordnung oder ein anderes Versorgungswerk regeln, dass eine Hinterbliebenenrente nur dann zu zahlen ist, wenn die oder der Hinterbliebene wenigstens ein Jahr lang verheiratet war. Doch kann auch nach einer viermonatigen Ehe diese Rente zustehen, wenn die "Umstände der Eheschließung" zeigen, dass es nicht der alleinige Grund war, den hinterbliebenen Ehepartner zu versorgen. (Hier wurde das zu Gunsten einer Witwe vom Oberlandesgericht Karlsruhe entschieden, die mit dem Verstorbenen bereits 10 Jahre zusammen gelebt hatte, nachdem beide eine Scheidung hinter sich hatten. Nach einer Krebserkrankung des Mannes bestand Hoffnung auf Heilung, worauf Ehepläne geschmiedet wurden. Entgegen den - ärztlich gestützten - Erwartungen verschlechterte sich der Gesundheitszustand bald wieder. 4 Monate nach der Hochzeit nahm sich der Mann wegen unerträglicher Schmerzen das Leben. Das OLG sah keine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass die Ehe versorgungshalber geschlossen worden war. Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder - VBL - wurde zur Rentenzahlung verpflichtet.) (AZ: 12 U 207/07)

www.valuenet.de

© [Valuenet GmbH 2006](#)